

Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Correspondenz-Nachrichten.

Aus Grätz.

Die hiesige Bühne, seit längerer Zeit in diesen Blättern nicht besprochen, setzt fortwährend ihren Ruhm darein, durch wahrhaft gute Darstellungen älterer Meisterwerke, als auch der besten neuen Erscheinungen im Gebiete der dramatischen Literatur, ihren bisher behaupteten guten Ruf zu bewahren.

Unter den letztern ragten im Laufe des verfloffenen Theaterjahres im Trauerspiele besonders *Belisar* und *Isidor* und *Olga* vor. Beide brachte das Gastspiel des Herrn *Anschütz* auf die Bühne, und die Großartigkeit dieses Heroen der tragischen Kunst entfaltete sich in ihrer ganzen Gewalt, vorzüglich im *Erstern*.

*Isidor* und *Olga*, späterhin mit veränderter Besetzung in einigen Hauptrollen wiederholt, bewies sich auch in dieser Gestalt als ein ausgezeichnetes Werk und gab ein gerechtes Zeugniß der schönen Kräfte des hiesigen Schauspielvereines.

Im Drama und Lustspiele zeichneten sich nebst *Deinhardstein's* herrlichem *Hans Sachs*, *Kaufmann von Venedig*, *Spiele des Zufalls*, *Rösch's* *Aussteuer*, *Kunst und Natur*, vorzüglich *Kurländer's* *Heirath durch Vernunft*, welche mit fortwährendem Glücke schon 9 Mal gegeben wurde, und *Marsano's* *Brautschau* aus.

Mehr und minder sind die erstgenannten Stücke alle auf den übrigen Bühnen schon bekannt und besprochen, ihr Werth abgemessen und dem Verdienstlichsten die wohlverdiente Krone zuerkannt worden. Die *Brautschau* jedoch dürfte der übrigen Theaterwelt bis jetzt noch als neu erscheinen, und es ist uns erfreulich, so viel Gutes davon rühmen zu können. Bei dem so fühlbaren Mangel an guten Lustspielen ist es eine um so bemerkenswerthere Erscheinung, einen neuern Dichter diese schwierige Bahn mit Glück betreten zu sehn, da vorzüglich gute Original-Lustspiele so selten geworden sind.

*Marsano's* niedliches Lustspiel: *Das Spiegelbild*, bisher nur in Prag, und wie man vernahm, mit vieler Auszeichnung gegeben, erfreute sich in Grätz einer eben so guten Aufnahme und gab uns zuerst eine Probe seines bedeutenden Talentes in dieser Gattung, indem es zugleich das Erscheinen seines größern Lustspiels: *Die Brautschau*, glücklich vorbereitete. Wir können unser Erstaunen darüber nicht bergen, daß wir vernommen, dieses Lustspiel sey in Prag nach der ersten Aufführung — verboten worden! Hier sowohl, wie in *Presburg*, wurde es bereits 9 bis 10 Mal mit immer gleichem Beifalle gegeben, und ist eins der beliebtesten Repertoirestücke geworden. Gut durchgeführte, wirksam entgegengesetzte Charaktere, Situationen die neu und wahrhaft ergötzlich sind, ein leichter, gefälliger Dialog, voll Humor und schlagendem Witz, sind die unbestrittenen Vorzüge dieses Stückes. Auch geschah die Darstellung mit aller Laune und jenem wirksamen Zusammenspiel, was vorzüglich bei *Conversationsstücken* so nothwendig, wie erfolgreich ist.

Herr v. *West*, die Hauptrolle, durch Hrn. *Kindler* besetzt, war ganz der feine, leicht bewegliche und bewegte *Weltmann*, wie ihn der Dichter mit den treffendsten Zügen dargestellt, und erfüllte jede Erwartung, die das Publikum an diesen, ihm seit Jahren liebgewordenen Künstler macht. Wenn die *Brautschau*,

wie zu erwarten, auf mehreren Bühnen heimisch seyn wird, so ist *West* eine Rolle, die gewiß jeder Gastspieler dieses Faches darzustellen nicht unterlassen wird. *Mad. Schmidt* als *Laute Lucretia*, *Dem. Müller* als *Adele*, Herr *Nestroi* als *Jonathan* waren ausgezeichnet und fanden allgemeine Anerkennung. Nicht minder angenehm war die drollige Darstellung der *Lilli* durch die kleine *Beisteiner*.

Herr Director *Bethmann* hat für *Aachen* mehrere Mitglieder der *Presburger* Gesellschaft, welche mit unter der *Stöger'schen* Direction steht, sowohl für *Oper* als *Schauspiel* gewonnen. Wir wünschen, daß die Direction, der wir für ihre Aufopferungen mancher Art dankbar sind, den Abgang durch talentvolle Mitglieder ersetze, da wir mit den besten Erwartungen der Zeit entgegen sehn, wo uns die *Oper* wieder erfreuen wird.

G. D.

München, im März 1828.

Während viele auswärtige Blätter von den kräftigen Maßregeln verschiedener Staaten des deutschen Bundes gegen den leidigen Nachdruck sprechen, scheint auch *Baiern* in diesem Zweige der Gesetzgebung voran zu schreiten. In der Kammer der Reichsräthe liegt gegenwärtig ein revidirter Entwurf des *Strasgesetzbuches* vor, worin es Cap. 24, Art. 307 heißt: „Wer Bücher, Musikalien, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten, ohne Einwilligung des Verfassers, Verfertigers, Verlegers, oder desjenigen, welcher deren Rechte erlangt hat, oder ihrer Erben, durch *Vervielfältigung* mittels Druckes oder auf andere Weise ohne *Verarbeitung* zu eigener Form innerhalb *fünfzehn Jahren* von der Zeit ihrer Herausgabe, so fern nicht ein längerer Zeitraum durch ein ertheiltes *Privilegium* festgesetzt ist, in Umlauf bringt, der wird, wenn nicht dieses *Privilegium* die Strafe besonders bestimmt hat, an *Geld* nicht unter *hundert Gulden* gestraft. In jedem Falle ist der Umlauf auf *Verlangen* des Beschädigten durch *Beschlagnahme* zu hemmen und diesem, nach *eingetretener* Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses, die *Verfügung* über die in *Beschlag* genommenen Gegenstände zu überlassen. Diese Bestimmungen finden auch zu *Gunsten* eines *Ausländers*, selbst ohne ein eigenes *Privilegium* in *Baiern* erworben zu haben, alsdann statt, wenn in demjenigen Staate, zu welchem der *Ausländer* gehört, den *baiertischen* *Untertanen* gleicher *Schutz* gewährt ist. Diefelben Bestimmungen sind auf andere *Erfindungen*, *Werke* und *Erzeugnisse* der *Wissenschaften* oder *Künste* anwendbar, in sofern sie durch besondere *inländische* *Privilegien* gegen *beschädigende* *Nachahmungen* gesichert sind.“

Hiermit wäre sohin doch etwas gethan, die *Ernte* des literarischen Fleißes gegen die *Streifzüge* des *Raubgelandes* der *Nachdrucker* zu sichern; warum aber eine *Verjährzeit* des *Eigenthums* angenommen wurde, vermag ich mir nicht zu erklären, da mir die *Motive* zu dieser *gesetzlichen* *Bestimmung* nicht bekannt sind, bin jedoch fest überzeugt, daß nach *philosophischen* *Rechtsansichten* das *literarische* *Eigenthum* an und für sich auf alle *Eigenschaften* eines *realen* *Eigenthumes* Anspruch habe, dessen *zeitweise* *Ueberlassung* oder *gänzliche* *Veräußerung* durch den *Vertrag* zwischen dem *Verfasser* und *Verleger* bedingt werde, nach welcher *Ansicht* aber auch jede *Auflage* einer *angemessenen* *Besteuerung* unterliegen könnte; das *Verlagsrecht* selbst jedoch dürfte vom *Staate* durch keine *Verjährfrist* beschränkt werden.

[Die Fortsetzung folgt.]